

**Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Brunnenwiese"**  
**OT Leitheim nach § 13 b i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche**  
**Auslegung gemäß**  
**§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger**  
**öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Verlängerung der Auslegungsfrist**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Zur Brunnenwiese“ OT Leitheim im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V. m § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt.

Der Markt Kaisheim möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbau schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Leitheim zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Zur Brunnen-wiese“ dient der Schaffung von Wohnraum, wobei insbesondere die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen ist.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 22.480 m<sup>2</sup>. Der Markt Kaisheim besitzt einen gültigen Flächennutzungsplan. Dieser verzeichnet für das Plangebiet „Wohnbaufläche - Planung“, sowie „Grünfläche“ mit Gehölzpflanzung vorsehen (Empfehlung), erhalten und entwickeln“, sodass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich und dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

**Im Norden:** durch die Fl.-Nrn. 185 und 181 (TF, Grünland), 161 (TF, Gehölze und DON 27)

**Im Osten:** durch die Fl.-Nrn. 161 (TF, DON 27), 40 (TF, Hafenreuter Str.)

**Im Süden:** durch die Fl.-Nrn. 40 (TF, Hafenreuter Str.), 42/1, 43/1,46/1 (Dorfgebiet), 47, 48 (jeweils Streuobstwiese, biotopkartiert), 49 und 188 (Grünland)

**Im Westen:** durch die Fl.-Nrn. 187 (TF, biotopkartierte Gehölzstruktur und Wirtschaftsweg) und 185/8 (Acker) jeweils Gemarkung Leitheim

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.11.2018 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **10.12.2018 – 21.01.2019** in der Gemeindeverwaltung des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zimmer-Nr. 9 während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Desweiteren kann der Planungsentwurf **am 04.01.2019 in der Zeit von 13.00 -17.00 Uhr** im Feuerwehrhaus Leitheim, Hafenreuter Straße 5,

86687 Kaisheim-Leitheim eingesehen werden. Die Planungsziele werden dargelegt. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Der Markt Kaisheim ist zur

Erläuterung und Klärung von Fragen zu diesem Bebauungsplan gerne bereit.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaisheim, 10.12.2018

Scharr, 1. Bürgermeister

